



Das Erneuerbare -Wärme-Gesetz für Altbauten

 Warum es das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) gibt



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

LIEBE BÜRGERINNEN, LIEBE BÜRGER,

wir brauchen heute Lösungen, mit denen wir unsere Energieversorgung für die Zukunft auf eine nachhaltige, sichere Grundlage stellen. Wir wollen dabei die fossilen Energiereserven Öl und Gas schonen und das Klima schützen.

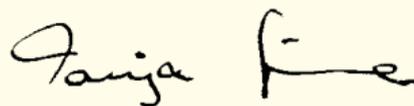
Bis 2020 soll dazu der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung in Baden-Württemberg von derzeit 8 auf 16 Prozent ausgebaut werden. Die neue gesetzliche Verpflichtung, in Wohngebäuden erneuerbare Energien zu nutzen, stellt dafür die Weichen. Heizung und Warmwasserbereitung verursachen knapp 30 Prozent des CO₂-Ausstoßes in Ba-

den-Württemberg. Davon entfallen über 90 Prozent auf bestehende Gebäude. Hier setzt das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) an, um den Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung zu erhöhen.

In dieser Broschüre finden Sie Erklärungen, wozu Sie als Altbau-Besitzer verpflichtet sind, wie Sie die Anforderungen des Gesetzes umsetzen und wo Sie sich beraten lassen können.

Ihre
Tanja Gönner

Umweltministerin des Landes Baden-Württemberg



Wen betrifft das neue Gesetz?

WER SEINE HEIZUNG AUSTAUSCHT

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) ist ein Landesgesetz für Baden-Württemberg und betrifft Eigentümer bestehender Wohngebäude, die ihre Heizungsanlage ab dem 1. Januar 2010 austauschen.

Für Neubauten gibt es ebenfalls eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien. Hier gilt seit dem 1. Januar 2009 das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz des Bundes (EEWärmeG), das hier nicht besprochen wird.

Wenn Sie bereits in der Vergangenheit (vor Inkraft-treten des EWärmeG am 1. Januar 2008) eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie im Sinne des EWärmeG installiert haben und diese nutzen, sind Sie von den gesetzlichen Vorgaben be-freit, und zwar unabhängig davon, ob Sie mit dieser Anlage 10 Prozent des Wärmeenergiebedarfs de-cken. Das Land will so diejenigen belohnen, die be-reits in der Vergangenheit CO₂ eingespart und et-was für den Klimaschutz getan haben.

WÄRME-GESETZ:

10 PROZENT ÖKO-WÄRME

BEI HEIZUNGSAUSTAUSCH

IST PFLICHT



Diese Energieformen erfüllen das EWärmeG.

Ab 1. Januar 2010 müssen bei einem Heizanlagenaustausch in Wohngebäuden 10 Prozent der Wärme mit erneuerbaren Energien erzeugt werden.

SOLARANLAGE

Möchten Sie bei einer Öl- oder Gasheizung bleiben, kann eine thermische Solaranlage das Heizsystem ergänzen. Mit 0,04 m² Kollektorfläche pro Quadrat-

meter Wohnfläche für ein Einfamilienhaus können Sie die Pflicht erfüllen. Für ein 150 Quadratmeter Haus reichen also 6 Quadratmeter Sonnenkollektoren. Diese Kollektorgroße genügt unabhängig davon, ob damit tatsächlich 10 Prozent des Wärmebedarfs gedeckt werden. Die klare Vorgabe soll die praktische Umset-



Solarkollektor

zung erleichtern. Natürlich dürfen Sie auch kleinere Kollektoren installieren, wenn Sie damit 10 Prozent des Wärmebedarfs decken können.

HOLZ / PELLETS

Mit einem Pelletkessel oder einer Scheitholzheizung setzen Sie zu hundert Prozent auf erneuerbare Energien. Die gesetzlichen Vorgaben werden damit weit übertroffen.

Holzpellets
Holzheizung

Auch Holzöfen, die bestimmte Standards einhalten, sind möglich, wenn damit mindestens 25 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizt werden oder ein Wasser-Wärmeübertrager vorhanden ist.

BIOÖL / BIOGAS

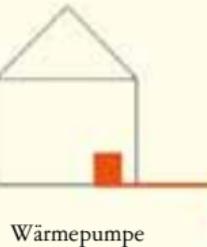
Sie erfüllen die Vorgaben, wenn Sie Ihre Heizung mit mindestens 10 Prozent Bioöl oder Biogas betreiben.



Bioöl bzw. Biogas

WÄRMEPUMPEN

Mit der Wärmepumpe können Sie Umweltwärme oder Abwärme nutzen. Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen muss die Jahresarbeitszahl mindestens 3,5 betragen. Die Jahresarbeitszahl ist das Verhältnis von gewonnener Heizenergie zur eingesetzten Energie.



Wärmepumpe

PROGNOSE:

2020 NUTZEN DIE BADEN-
WÜRTTEMBERGER DOPPELT
SOVIEL ÖKO-WÄRME WIE
HEUTE.



SIE HABEN DIE WAHL
ZWISCHEN SOLARENERGIE,
PELLET/HOLZHEIZUNG,
BIOÖL/BIOGAS UND
WÄRMEPUMPEN.



HABEN SIE IHR HAUS BEREITS
GEDÄMMT?
PRIMA, DENN DIESE
MASSNAHME KANN AUCH
NACHTRÄGLICH
ANGERECHNET WERDEN.

Das können Sie alternativ tun

Sie können den Pflichtanteil erneuerbarer Energien auch durch eine dieser vier Möglichkeiten ersetzen:

BESONDERS GUTE WÄRMEDÄMMUNG

Bestimmte Bauteile, z. B. Dach oder Außenwände können so gut gedämmt werden, dass sie die Energieeinsparverordnung in bestimmtem Umfang übertreffen. Oder Sie kombinieren verschiedene Wärmeschutzmaßnahmen, um den gesamten Wärmeverlust des Gebäudes zu reduzieren. Die Anforderungen sind dann nach Gebäudealter gestaffelt. Wenn Sie Ihr Haus bereits gedämmt haben, wird diese Maßnahme auch nachträglich angerechnet.



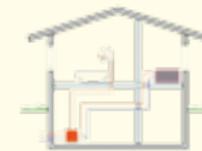
Fassadendämmung

KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

Beziehen Sie Ihre Wärme aus einer Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung, dann erfüllen Sie die Anforderung des E WärmeG ebenfalls, wenn der Gesamtwirkungsgrad der KWK-Anlage mindestens 70 Prozent beträgt und eine Stromkennzahl von mindestens 0,1 erreicht wird.

NAH-/FERNWÄRME

Sie genügen dem Gesetz, wenn Ihr Haus an ein Wärmenetz angeschlossen ist, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder mit erneuerbaren Energien arbeitet.



Anschluss an ein Fernwärmenetz



PHOTOVOLTAIK

Haben Sie sich für eine Photovoltaik-Anlage entschieden? Wenn daneben kein Platz mehr für eine solarthermische Anlage ist, gilt dies als Alternative, mit der die Anforderungen erfüllt sind.

SANIERUNG:
ENERGIEEFFIZIENTE HÄUSER
SIND SPARSAME HÄUSER

Ausnahmen und Härtefälle

WENN DIE PFLICHT NICHT GILT

Sie sind nicht zur Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtet, wenn technische, bauliche oder rechtliche Gegebenheiten gegen eine solarthermische Anlage sprechen. Das kann der Fall sein, wenn Ihre Dachflächen stark verschattet sind, oder der Denkmalschutz eine Solaranlage auf dem Dach verbietet.

Darüber hinaus kann ein Härtefall vorliegen, der Sie von den gesetzlichen Pflichten befreit. Eine solche Befreiung können Sie bei der unteren Baurechtsbehörde (meist das örtliche Bauamt) beantragen.

Ein Härtefall kann durch individuelle Umstände begründet sein. Er liegt auch vor, wenn die Gesamtkosten für die Installation einer Solaranlage aufgrund der Gegebenheiten am Haus einen Betrag von 2.000 Euro pro Quadratmeter Kollektorfläche übersteigen würden.

Förderung

ZUSCHÜSSE AUS DEM MARKTANREIZPROGRAMM

Für die Nutzung erneuerbarer Energien gibt es Geld vom Staat. Sie können z. B. einen Investitionszuschuss beantragen, wenn Sie die Fördervoraussetzungen nach dem Marktanzreizprogramm erfüllen. Informationen und Anträge bei www.bafa.de

KFW-GEBÄUDESANIERUNG

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau vergibt zinsverbilligte Darlehen für energetische Verbesserungen.

Dabei gilt: je energieeffizienter das Gebäude nach der Sanierung ist, umso großzügiger die Förderung. Beratung erhalten Sie bei Ihrer Hausbank und bei www.kfw-foerderbank.de.

WOHNEN MIT ZUKUNFT

Dieses Landesprogramm bietet ebenfalls finanzielle Unterstützung beim Einsatz erneuerbarer Energien in Wohngebäuden, die Sie zusätzlich zu den Bundesprogrammen von BAFA und KFW beantragen können.

Informationen finden Sie unter www.l-bank.de, Stichworte: Privatpersonen/Umweltschutz.

EINE ZUSAMMENSTELLUNG
DER AKTUELLEN PROGRAMME
FINDEN SIE UNTER
WWW.ENERGIEFOERDERUNG.DE

NUTZEN SIE DIE ZUSCHÜSSE
UND DARLEHEN DER ÖFFENT-
LICHEN HAND. FÜR EINE GUTE
SANIERUNG BEKOMMEN SIE
GELD GESCHENKT!

**GUTER RAT:**

LASSEN SIE SICH HEUTE GUT
BERATEN, UM SPÄTER NICHT
DRAUF ZU ZAHLEN.

Wer kann mich zur Förderung beraten?

ZUKUNFT ALTBAU

Das Programm ist eine Informationskampagne des Umweltministeriums Baden-Württemberg. Wohnungs- und Hauseigentümer können hier firmenneutrale Informationen über den Nutzen energieeffizienter Altbaumodernisierung und über Fördermöglichkeiten erhalten. www.zukunftaltbau.de

ENERGIESPARCHECK

Der Energie SparCheck umfasst eine energetische Bewertung des Gebäudes und der Heizungsanlage, Vorschläge für Sanierungsmaßnahmen sowie ein Beratungsgespräch zu den Ergebnissen. Er kostet Sie nur 100 Euro, weil Land und Handwerk mit seinen Partnern sich finanziell und fachlich einbringen. www.energiesparcheck.de

ENERGIEAGENTUREN

In Baden-Württemberg gibt es nahezu flächendeckend regionale Energieagenturen. Dort geben kompetente Berater in Sachen Energie Antworten auf Ihre Fragen. Sie finden hier stets aktuelle Informationsquellen und erhalten eine kostenlose Erstberatung zu Ihrem Bauvorhaben. Ihre regionale Energieagentur finden Sie unter: www.keabw.de

ENERGIEBERATER

Die Energieexperten sind Ihre Ansprechpartner, wenn es darum geht, für Ihr Haus eine Sanierungsstrategie zu entwickeln. Energieberater sind speziell geschulte Fachleute, die Sie zu allen Fragen rund um erneuerbare Energien und Energieeffizienz beraten. Dazu gehören auch Hinweise zur Förderung. Adressen unter: www.zukunftaltbau.de.

HAUSBANKEN ZU KFW-KREDITEN

Ihre Hausbank ist der richtige Ansprechpartner, wenn die geplanten Baumaßnahmen auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden sollen. Alle Anträge zu öffentlichen Fördergeldern laufen in der Regel über Ihre Hausbank.

INFORMATIONEN IM INTERNET

www.um.baden-wuerttemberg.de (Informationen, Formulare, Recht)

www.wm.baden-wuerttemberg.de (Informationen, Recht)

www.keabw.de (Informationen)

www.zukunft-altbau.de (Beratung, Technik, Förderung, Recht)

www.erneuerbare-energien.de (Informationen, Förderung, Recht)

www.bafa.de (Förderung)

www.energiefoerderung.info (Förderung)

www.energiesparcheck.de (Förderung, Beratung)

www.bine.de (Technik)

www.bauen.service-bw.de (Information)



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

IMPRESSUM

Umweltministerium Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Telefon 0711-126-0

E-Mail: Poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de

Stand: 11/2009